



## KUNDMACHUNG

### Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jerzens vom 04.12.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Abfallgebühren

Die Gemeinde Jerzens erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

#### § 2

##### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich der Anzahl der Bewohner eines Haushaltes. Für die Berechnung der Grundgebühr gilt als Hebesatz 100,00 Euro (= 100 %):

Die Berechnung erfolgt nach Prozenten des Gebührensatzes für die nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und wird bemessen:

- |  |       |
|--|-------|
| a) bei einem Einpersonenhaushalt             | 50 %  |
| b) bei einem Zweipersonenhaushalt            | 75 %  |
| c) bei einem Dreipersonenhaushalt            | 95 %  |
| d) bei einem Vierpersonenhaushalt            | 110 % |
| e) bei einem Fünfpersonenhaushalt            | 120 % |
| f) bei einem Sechs- und Mehrpersonenhaushalt | 125 % |

- (2) Beherbergungsbetriebe: Die Grundgebühr für Beherbergungsbetriebe (gewerbliche Betriebe und Privatzimmervermieter) richtet sich nach der Anzahl der Gästenächtigungen pro Jahr und beträgt pro Gästenächtigung 0,23 Euro.

- (3) Gastronomiebetriebe: Die Grundgebühr für reine Gastronomiebetriebe richtet sich nach der Größe der Konsumfläche. Für die Berechnung der Grundgebühr gilt als Hebesatz 100,00 Euro (= 100 %)

- |  |       |
|--|-------|
| a) bis 50 m <sup>2</sup> Konsumfläche                                  | 125 % |
| b) von mehr als 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> Konsumfläche  | 200 % |
| c) von mehr als 100 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Konsumfläche | 275 % |
| d) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Konsumfläche | 350 % |
| e) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Konsumfläche | 425 % |
| f) von mehr als 250 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup> Konsumfläche | 500 % |
| g) von mehr als 300 m <sup>2</sup> Konsumfläche                        | 575 % |

- (4) Andere Gewerbebetriebe: Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, udgl.) sowie für sonstige

Einrichtungen dient die Anzahl der Beschäftigten. Für die Berechnung der Grundgebühr gilt als Hebesatz 100,00 Euro (= 100 %)

- a) pro Beschäftigtem/r und Jahr: 15 %
- b) mindestens jedoch: 100 % der Bemessungsgrundlage

Für die Ermittlung der Grundgebühr ist der Durchschnitt der Beschäftigten des Müllanfalljahres heranzuziehen.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

### § 3

#### Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Entleerung des Gesamtfassungsvermögens der Müllbehälter und beträgt:

- a) für die Restmüllabholung
  - 1. eines 60 l Restmüllsackes 3,85 Euro
  - 2. eines 120 l Restmüllbehälters 7,58 Euro
  - 3. eines 240 l Restmüllbehälters 15,30 Euro
  - 4. eines 800 l Restmüllbehälters 49,06 Euro
  - 5. eines 1100 l Restmüllbehälters 66,93 Euro
  
- b) für die Biomüllabholung
  - 1. eines 120 l Biomüllbehälters pauschal pro Jahr: 120,00 Euro
  - 2. eines 240 l Biomüllbehälters pauschal pro Jahr: 200,00 Euro
  
- c) für die Anlieferung
  - 1. von Sperrmüll pro kg 0,38 Euro
  - 2. von Bauschutt pro kg 0,13 Euro
  - 3. von Holzabfälle pro kg 0,19 Euro
  
- d) Verwendung Großpresscontainer für registrierte Betriebe
  - 1. Entsorgung eines Abfallstoffes Leichtverpackung aus Kunststoff oder Karton  
Pauschal pro Jahr: 204,05 Euro
  - 2. Entsorgung zweier Abfallstoffe Leichtverpackung aus Kunststoff und Karton  
Pauschal pro Jahr: 349,80 Euro
  - 3. Entsorgung eines Abfallstoffes Leichtverpackung aus Kunststoff oder Karton für Betriebe, die keine Grundgebühr in der Gemeinde Jerzens entrichten  
Pauschal pro Jahr: 303,16 Euro
  - 4. Entsorgung zweier Abfallstoffe Leichtverpackung aus Kunststoff und Karton für Betriebe, die keine Grundgebühr in der Gemeinde Jerzens entrichten  
Pauschal pro Jahr: 524,70 Euro

## **§ 4**

### **Vorschreibung**

- (1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr Haushalte und Gastronomiebetriebe des laufenden Jahres sowie die Gebührenvorschreibung für die Beherbergungsbetriebe und andere Gewerbebetriebe für das vergangene Jahr erfolgt jeweils zum 15. April.
- (2) Die weitere Gebühr für Restmüll wird jeweils zum 15. April und zum 15. Oktober eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben. Für den Biomüll wird die weitere Gebühr (Jahrespauschale) jeweils am 15. Oktober vorgeschrieben.
- (3) Die Gebührenvorschreibung für Sperrmüll, Bauschutt, Holzabfällen und Aushubmaterial erfolgt je Quartal zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober im Nachhinein.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgebenden Tatsachen der Gemeinde Jerzens zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr bzw. weiteren Gebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

## **§ 5**

### **Gebührensuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jerzens vom 02.11.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

Angeschlagen am: 06.12.2024

Abgenommen am: 23.12.2024